

Innsbruck, 3.3.2009, 25.6.2009

Zur Frage der Anrechnung der Zahl von Prüfungswiederholungen im Zusammenhang mit der Umstellung vom Diplomstudium auf das Bachelor- und Masterstudium

Gemäß § 77 Abs. 2 UG 2002 sind die Studierenden berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien anzurechnen.

Beispiel Baustatik:

Da hinsichtlich der LV Baustatik VO und Baustatik UE auch nach der Umstellung vom Diplomstudium auf das Bachelorstudium Inhalt, Umfang und Prüfungsmodus gleich geblieben sind, handelt es sich somit jeweils um dasselbe Prüfungsfach. Es sind deshalb alle Prüfungsantritte auf die Zahl der zulässigen Antritte anzurechnen.

Beispiel Festigkeitslehre:

Da hinsichtlich der LV Festigkeitslehre VO und Festigkeitslehre UE nach der Umstellung vom Diplomstudium auf das Bachelorstudium Inhalt und Umfang der Prüfung nicht gleich geblieben sind, handelt es sich somit jeweils nicht um dasselbe Prüfungsfach. Es sind deshalb die Prüfungsantritte entsprechend dem Prüfungsmodus des Diplomstudiums¹ nicht auf die Zahl der zulässigen Antritte anzurechnen.

Mit freundlichen Grüßen

R. Stark
Studienleiter der Fakultät für Bauingenieurwissenschaften

¹ Die letzte Prüfung nach dem Prüfungsmodus des Diplomstudiums findet am 16.10.2009 statt.